OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552191/13/KLe/AHo – 552192/2

Datum:
Linz, 5. April 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerden von 1. Ing. M L und 2. E L, beide F, A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. Juli 2021, GZ: BHVBForst-2020-37311/14-MOM, betreffend Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung zum Zweck der Errichtung einer Hütte zur Geflügelhaltung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde des Erstbeschwerdeführers Ing. M L wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Antrag vom 18. Mai 2020 auf Erteilung der Rodungsbewilligung abgewiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin E L wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 12. Juli 2021, GZ: BHVBForst-2020-37311/14-MOM, gab die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) dem Antrag des Erstbeschwerdeführers (im Folgenden: Erst-Bf) vom 18. Mai 2020 auf Erteilung einer Rodungsbewilligung gemäß § 17 Forstgesetz 1975 betreffend das Grundstück Nr. x, KG A, für eine dauernde Rodungsfläche von 9 m^2 zum Zweck der Errichtung einer Hütte zur Geflügelhaltung keine Folge und wies den Antrag zurück.

Begründend verwies die belangte Behörde auf die forstfachlichen Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Forstwesen und führte aus, dass ein die Walderhaltung überwiegendes öffentliches Interesse an einer Rodung nicht erkennbar sei. Vielmehr würden die persönlichen Interessen des Erst-Bf in den Vordergrund treten. Aufgrund der Wertigkeit im Waldentwicklungsplan und dessen Zielsetzungen sowie der unterdurchschnittlichen Waldausstattung sei ein hohes öffentliches Interesse an der Walderhaltung gegeben.

I.2. Gegen diesen Bescheid, zugestellt durch Hinterlegung am 22. Juli 2021, richten sich die mit Eingabe vom 18. August 2021 eingebrachten Beschwerden des Erst-Bf und der Zweitbeschwerdeführerin (im Folgenden: Zweit-Bf), welche auf die Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung abzielen.

Begründend führen die Bf aus, dass der Sachverhalt falsch erörtert und nötiges Grundlagenwissen nicht aufgearbeitet worden sei. Daher sei die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid im Rahmen der Interessenabwägung zu einem unrichtigen Ergebnis gelangt. Insbesondere sei ein Gutachten zum öffentlichen Interesse des gegenständlichen Projekts hinsichtlich Artenschutz nicht eingeholt worden. Eine Gegenüberstellung anderer vergleichbarer bewilligter Rodungen im Nahbereich sei nicht erfolgt. Eine andere Möglichkeit zur Umsetzung des Projekts sei für die Bf nicht möglich.

I.3. Mit Schreiben vom 27. August 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerden unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Die belangte Behörde beantragt die Ab- bzw. Zurückweisung der Beschwerden und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und in das Beschwerdevorbringen. Einsicht genommen wurde insbesondere in folgende im Verfahrensakt einliegende Dokumente:

- forstfachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forstwesen vom 1. April 2020 (ON 5 des behördlichen Aktes)
- Antrag auf Erteilung der Rodungsbewilligung des Erst-Bf vom 18. Mai 2020 samt Unterlagen (ON 6 des behördlichen Aktes)
- Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Forstwesen vom 14. April 2021 samt forstfachlicher Stellungnahme vom 7. Juni 2021 (ON 8 und ON 11 des behördlichen Aktes)
- Stellungnahme der Geschäftsführerin der Ö, Ö N f G I N, A , W, per E-Mail vom 25. Februar 2020 (Beilage zu ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes)
- Stellungnahme der A A vom 10. November 2021 samt dazugehörigem E-Mail vom 10. November 2021 (ON 5 und ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes)
- Schreiben des Obmanns des S d S Ö, ohne Datum (ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes)

I.5. Am 10. November 2021 fand beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, zu welcher der Erst-Bf persönlich erschienen ist. Von Seiten der belangten Behörde ist niemand erschienen.

I.6. Auf Basis des Verhandlungsergebnisses holte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 6. Dezember 2021 zusätzlich eine ergänzende Stellungnahme der Geschäftsführerin der Ö ein. In diese ergänzende Stellungnahme vom 8. Februar 2022 wurde ebenfalls Einsicht genommen (ON 9 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.1. Mit Eingabe vom 18. Mai 2020 stellte der Erst-Bf einen (nachträglichen) Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung gemäß § 17 Forstgesetz 1975 für die Errichtung einer Hütte zur Geflügelhaltung auf dem Grundstück Nr. x, KG A, und einer Rodungsfläche von 9 m^2 (24 m^2 Dach). Die Bf sind je zur Hälfte Eigentümer des gegenständlichen Grundstücks, welches als Grünland-Wald gewidmet ist. Zusätzlich verweist der Erst-Bf im Antrag auf eine Ersatzaufforstung von 14 m^2 bzw. 5 m^2 Waldfläche (ON 6 des behördlichen Aktes).

Die verfahrensgegenständliche Hütte wurde bereits vor Antragstellung errichtet und befindet sich derzeit auf dem gegenständlichen Waldgrundstück samt Kompostplatz und Schnittholzlager. Weiters wurde eine Fläche von rd. 20 m x 20 m mit einem Maschendrahtzaun eingezäunt. Die Hütte mit einer Grundfläche von 3 x 3 m steht im nordöstlichen Eckbereich des bewaldeten Teiles im Waldrand-bereich. Bau- bzw. naturschutzrechtliche Bewilligungen für die gegenständliche Hütte liegen nicht vor.

Die bauliche Anlage dient einer Hühnerzucht. Die Hütte ist in einen Erwachsenentierbereich, einen Kükenstall und einen Junghennenstall getrennt. Bei der gehaltenen Rasse handelt es sich um Altsteirer Hühner. Ziel der Bf ist die Erhaltung dieser Rasse. Derzeit halten die Bf 12 Tiere, die dem Rassestandard entsprechen, und 10 Tiere, die dem Rassestandard nicht entsprechen. Dabei werden Letztere wieder abgegeben und mit den 12 die Zucht weiter betrieben. Die Mindestzahl sind zwei Zuchtstämme mit ca. fünf bis sieben Tieren pro Zuchtstamm. Die Tiere werden überwiegend zwischen den Züchtern untereinander verkauft. Die Bf sind derzeit nicht Mitglied in einem Zuchtring (ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

II.2. Zum gegenständlichen Antrag ist aus forstfachlicher Sicht Nachstehendes festzustellen (ON 8 des behördlichen Aktes):

II.2.1. Das Grundstück Nr. x, KG A, hat laut Grundbuchsauszug eine Gesamtfläche von 2.253 m^2, davon 1.924 m^2 Wald. Der landwirtschaftlich genutzte Teil grenzt an das Grundstück Nr. x, A, welches eine Fläche von 1.367 m^2 aufweist und als Bauland-Mischgebiet gewidmet ist. Das gegenständliche Grundstück liegt rd. 300 m westlich des Ortszentrums von A und es handelt sich um eine ebene vernässte Fläche, die mit einem Schwarzerlenbestand bestockt ist. Bei der Fläche handelt es sich somit um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975.

Sie ist Teil eines rd. 70 – 80 m breiten und rd. 5 ha großen Waldkomplexes, der sich vom Ortsgebiet A Richtung Westen im Talbereich des M erstreckt. Mit Ausnahme der randlichen Böschungen handelt es sich durchwegs um typische Schwarzerlenstandorte mit standortangepasster Bodenvegetation. Der bewaldete Teil des Grundstückes grenzt im Süden an öffentliches Wassergut, im Westen und Osten an die Grundstücke Nr. x bzw. Nr. x (Wald) und im Norden an das Grundstück Nr. x (Bauland-Mischgebiet). Die angrenzenden Waldflächen sind ebenfalls vernässt und mit einem Schwarzerlenbestand bestockt.

II.2.2. Die Waldausstattung der KG und Gemeinde A beträgt rd. 12 %. Die durchschnittliche Waldausstattung des Bezirkes Vöcklabruck bzw. des Landes OÖ beträgt rd. 40 %. Aufgrund der unterdurchschnittlichen Waldausstattung ist die Fläche im seit 2019 rechtsgültigen Waldentwicklungsplan mit der Wertziffer 121 ausgewiesen. Die mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion ist durch die unterdurchschnittliche Waldausstattung begründet. In dieser rd. 12.000 ha großen Raumeinheit sind rd. 16 % bewaldet. Als Beeinträchtigungen sind unter anderem ein starker Siedlungsdruck und die Waldrandzersiedelung angeführt. Als Gegenmaßnahme wird eine Nutzungstrennung empfohlen. Die angeführte Wertziffer ist für den gegenständlichen Bereich jedenfalls gültig.

Eine Notwendigkeit für die Verwendung von Waldboden ist nicht gegeben, da unmittelbar angrenzend auch landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Verfügung stehen. Eine forstliche Notwendigkeit für eine Hütte besteht auf Grund der Waldfläche von nur rd. 2000 m^2 nicht. Es ist auch nicht zu erwarten, dass durch die land- und forstwirtschaftliche Produktion ein maßgeblicher Einkommensbeitrag erzielt wird, der Voraussetzung für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist. Aus fachlicher Sicht handelt es sich um keine Agrarstrukturverbesserung, wonach die Rodung für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung oder für einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb notwendig ist.

Zusammenfassend ist die beantragte Rodung aus forstfachlicher Sicht auf Grund der Wertigkeit im Waldentwicklungsplan und dessen Zielsetzungen, sowie der deutlich unterdurchschnittlichen Waldausstattung abzulehnen.

II.3. Als öffentliche Interessen an der Rodung und Errichtung bzw. am Bestand der gegenständlichen Hütte bringt der Erst-Bf zusammengefasst Folgendes vor (vgl. Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 10. November 2021 samt Stellungnahme der Geschäftsführerin der Ö vom 25. Februar 2020, ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Stellungnahme der A A vom 10. November 2021 samt dazugehörigem E-Mail vom 10. November 2021, ON 5 und ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Schreiben des Obmanns des S d S Ö, ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Stellungnahme der Geschäftsführerin der Ö vom 8. Februar 2022, ON 9 des verwaltungsgerichtlichen Aktes):

- Die beantragte Rodung zum Zwecke der Geflügelhaltung diene dem Schutz einer vom Aussterben bedrohten österreichischen Geflügelrasse. Die Vielfalt der Nutztierrassen sei ein wichtiger Teil der Biodiversität in der Landwirtschaft. Der Artenschutz dieser Rasse stelle ein hohes öffentliches Interesse dar. Die Geflügelzucht und –haltung von autochthonen Hühnerrassen sei von großer öffentlicher Bedeutung.
- Bei den Altsteirer Hühnern handle es sich um eine alte Landhuhnrasse. Wegen der fehlenden Daten könne sie nicht in den Roten Listen gefährdeter Tiere eingestuft werden. Aufgrund der gering geschätzten Tierzahlen müsse sie jedoch als hoch gefährdet eingestuft werden. Österreich habe sich in der RIO-Konvention zur Erhaltung der Genressourcen verpflichtet.

II.4. In Österreich wird die Erhaltung seltener Nutztierrassen (nur) für die Tierarten Rind, Pferd, Schaf Ziege und Schwein im Rahmen des österreichischen Agrarumweltprogrammes (ÖPUL) gefördert. Eine Förderung für die Erhaltung der Kleinrassen wie Enten, Hühner und Tauben gibt es nicht. Für diese Tierarten besteht die Möglichkeit der Förderung auf Projektbasis. Derzeit besteht jedoch kein Projekt zur Zucht seltener Geflügelrassen. Es gibt keine planmäßige Erhaltungszucht für seltene Hühnerrassen in Österreich. Da derzeit kein Erhaltungsprogramm

durchgeführt wird, ist die Haltung von einzelnen Zuchtgruppen lediglich wegen der generellen Anhebung der Tierzahl zu begrüßen (vgl. ON 2, ON 4 und ON 9 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und insbesondere aus den in Klammern angeführten Beweismitteln.

III.2. Die Feststellungen zum Rodungsantrag aus forstfachlicher Sicht ergeben sich aus den schlüssigen, widerspruchsfreien und gut nachvollziehbaren Ausführungen des behördlichen Amtssachverständigen für Forstwesen, welche auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren herangezogen werden konnten.

Der Erst-Bf führt aus, dass das Gutachten die Geringfügigkeit der Fläche nicht berücksichtigt habe. Dazu ist festzuhalten, dass der Amtssachverständige im Gutachten auf die konkret beantragte Rodungsfläche Bezug nimmt und schlüssig ausführt, dass aufgrund der Wertigkeit im Waldentwicklungsplan und dessen Zielsetzungen, sowie der deutlich unterdurchschnittlichen Waldausstattung gegenständlich ein hohes öffentliches Interesse an der Walderhaltung gegeben ist. Eine konkrete Unschlüssigkeit der forstfachlichen Ausführungen konnten die Bf nicht aufzeigen.

Wenn sich der Bf auf eine fehlende Gegenüberstellung von vergleichbaren bewilligten Rodungen im Nahbereich und die dazu erfolgten forstfachlichen Gutachten bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass die konkreten Rodungsflächen jeweils einer Einzelprüfung zu unterziehen sind und die gegenständlichen forstfachlichen Ausführungen projektspezifisch erfolgten. Ein Hinweis auf andere allfällige Rodungen in Nahbereichen bzw. Ermittlungsergebnisse von anderen Rodungsverfahren zeigt noch keine Widersprüchlichkeit des forstfachlichen Gutachtens im gegenständlichen antragsbezogenen Verfahren auf.

III.3. Die Feststellungen zu den vorgebrachten öffentlichen Interessen an der Geflügelhaltung ergeben sich aus dem Vorbringen des Erst-Bf, den Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie vor allem aus den vorgelegten bzw. eingeholten Stellungnahmen der A A, Ö sowie des S d S.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes – ForstG, BGBl. Nr. 440/1975, idgF lauten:

„Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.
[…]“

IV.2. Zur Beschwerde des Erst-Bf (Spruchpunkt A.):

IV.2.1. Bei der verfahrensgegenständlichen Fläche handelt es sich unbestritten um Wald im Sinne des ForstG 1975, für welche im gegenständlichen Verfahren nachträglich um eine Rodungsbewilligung angesucht wurde.

Nach § 17 Abs. 2 ForstG 1975 ist zuerst zu prüfen, ob der Rodung ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald entgegensteht. Ein besonderes einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 ForstG 1975 entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann gegeben, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung (Wertziffer 2 oder 3), mittlere oder hohe Wohlfahrtsfunktion (Wertziffer 2 oder 3) oder hohe Erholungswirkung (Wertziffer 3) gemäß Waldentwicklungsplan zukommt (RV 970 Blg. NR XXI GP). Ob dies im konkreten Fall zutrifft, ist anhand des Gutachtens eines forstlichen Sachverständigen zu beurteilen, wobei dem Waldentwicklungsplan eine wesentliche Indizwirkung zukommt (vgl. VwGH 22.10.2013, 2011/10/0164; 24.07.2013, 2011/10/0196). Daraus ergibt sich, dass nicht ausschließlich vom Waldentwicklungsplan auszugehen ist, sondern die konkreten Rodungsflächen einer Einzelprüfung zu unterziehen sind.

Auf Basis der forstfachlichen Ausführungen ist festzuhalten, dass aufgrund der unterdurchschnittlichen Waldausstattung die gegenständliche Waldfläche seit 2019 im rechtsgültigen Waldentwicklungsplan mit der Wertziffer 121 ausgewiesen ist. Die forstfachliche Beurteilung bestätigte die gegenständlichen Wertziffern. Dadurch ist eine mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion gegeben, welche im Wesentlichen durch die unterdurchschnittliche Waldausstattung begründet ist. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich bei der gegenständlichen Rodungsfläche isoliert betrachtet um eine kleine Fläche handelt, ist aus rechtlicher Sicht im Konkreten kein anderes Ergebnis erzielbar.

Daher besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der konkreten Waldfläche, welches der beantragten Rodung entgegensteht. Es ist somit eine weitere Prüfung iSd § 17 Abs. 3 bis 5 ForstG 1975 durchzuführen.

IV.2.2. Es stellt sich die Frage, ob die Rodung der gegenständlichen Fläche, um eine Geflügelhaltung bzw. -zucht der gegenständlichen Rasse zu führen, ein öffentliches Interesse darstellt, welches das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 3 ForstG 1975).

§ 17 Abs. 4 ForstG 1975 enthält eine beispielhafte Aufzählung öffentlicher Interessen an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Waldfläche und stellt somit keine abschließende Regelung dar. Öffentliche Interessen können demnach in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstruktur-verbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz liegen.

Auf Basis des durchgeführten verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens ist festzuhalten, dass ein öffentliches Interesse an der Zucht von Altsteirer Hühnern nicht gegeben ist. Das ergibt sich insbesondere daraus, dass es keine planmäßige Erhaltungszucht für seltene Hühnerrassen in Österreich gibt. Darüber hinaus existieren derzeit auch keine öffentlichen Förderungen zur Zucht seltener Geflügelrassen, welche das Vorliegen eines öffentlichen Interesses indizieren könnten. Im Rahmen des österreichischen Agrarumweltprogrammes (ÖPUL) wird (nur) die Erhaltung seltener Nutztierrassen für die Tierarten Rind, Pferd, Schaf, Ziege und Schwein gefördert. Für andere Tierarten – wie Geflügelrassen – gibt es lediglich die Möglichkeit der Förderung auf Projektbasis. Jedoch besteht derzeit auch kein Projekt zur Zucht seltener Geflügelrassen bzw. zur Zucht von Altsteirer Hühnern. Das Vorhaben ist im Ergebnis vielmehr als ein Hobby der Bf anzusehen. Auch der Obmann des S d S Ö gibt an, dass es sich dabei (lediglich) um ein Hobby handelt.

Es bestehen daher keine ausreichenden Anhaltspunkte, welche ein begründetes relevantes öffentliches Interesse an der Verwendung der gegenständlichen

(Wald-) Fläche zur Geflügelhaltung ersichtlich machen würden. Auch aus den eingeholten Stellungnahmen der verschiedenen Vereine bzw. Organisationen, welche eine Zucht seltener Hühnerrassen zwar befürworten, geht nicht hervor, weshalb ein öffentliches Interesse an der Rodung der konkreten Waldfläche bestehen soll. Die Verwendung einer Waldfläche zur Geflügelzucht der gegenständlichen Hühnerrasse ist nicht unbedingt erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde der Erst-Bf sogar von Seiten der Ö darauf hingewiesen, dass die Haltung von Nutztieren im Wald grundsätzlich nicht erlaubt sei. Diese Ausführungen gelten insbesondere auch dann, wenn die Bf allenfalls über keine geeigneten anderen Flächen zur Zucht der gegenständlichen Hühnerrasse verfügen.

Im Hinblick darauf, dass § 17 Abs. 4 ForstG 1975 auch den Naturschutz in der beispielhaften Aufzählung von allfälligen öffentlichen Interessen erwähnt, ist darauf hinzuweisen, dass Altsteirer Hühner keinen naturschutzrechtlichen (Arten-)Schutz genießen. Auch aus dem Blickwinkel des Naturschutzes ist somit kein öffentliches Interesse gegeben.

Nachdem vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der gegenständlichen Rodung für eine Hütte zur Geflügelhaltung nicht ausgegangen werden kann, ist der Durchführung einer Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung von vornherein jede Grundlage entzogen, weshalb sich eine Interessenabwägung erübrigt. Der Rodungsantrag ist bereits aus diesem Grund abzuweisen.

IV.2.3. Selbst wenn die Erhaltung und ordnungsgemäße Zucht von seltenen Hühnerrassen ein öffentliches Interesse darstellen würde, führt eine Abwägung der öffentlichen Interessen aus den bereits angeführten Gründen zu keinem anderen Ergebnis. Dies auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Bestreben der Bf, eine seltene Hühnerrasse zu erhalten, durchaus positiv zu bewerten ist. Darüber hinaus besteht auch sonst keine forstliche Notwendigkeit für die Errichtung der gegenständlichen Hütte.

IV.2.4. Im Ergebnis ist der Beurteilung der belangten Behörde nicht entgegenzutreten und die Beschwerde des Erst-Bf daher als unbegründet abzuweisen.

Nachdem über den Rodungsantrag eine inhaltliche Entscheidung zu treffen war, ist der angefochtene Bescheid – wie im Spruch ersichtlich – dahingehend abzuändern, dass der Antrag nicht zurück- sondern abgewiesen wird.

IV.3. Zur Beschwerde der Zweit-Bf (Spruchpunkt B.):

Zur Beschwerde der Zweit-Bf ist auszuführen, dass lediglich der Erst-Bf Antragsteller war und der angefochtene Bescheid über diesen Antrag abgesprochen hat. Die Zweit-Bf ist daher materiell nicht Adressatin des angefochtenen Bescheids und kann durch die Abweisung des Antrags des Erst-Bf nicht in ihren Rechten verletzt sein.

Die Beschwerde der Zweit-Bf ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (Spruchpunkte A.II. und B.II.):

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung stellt eine Einzelfallentscheidung auf Basis von forstfachlichen Ausführungen in Bezug auf eine konkrete Rodungsfläche für einen konkreten Rodungszweck (Zucht einer seltenen Hühnerrasse) dar. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer